Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach

Amtstage des Landratsamtes: Montag - Freitag vormittags von 8 - 12 Uhr, nachmittags und an Samstagen geschlossen. Amtstage in Tegernsee (Rathaus): jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 9 - 12 Uhr. — Sprechtage des Landrats: nur Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr. — Fernruf des Landratsamts: 045 / 321, 322. — Postscheckkonto für Einzahlungen an das Landratsamt: München Nr. 8652, für Einzahlungen an die Kasse der Landkreisverwaltung (Kreiskasse): München Nr. 25513. — Das Amtsblatt ist durch die Post zu beziehen. (Bezugspreis 1.80 DM vierteljährlich) Verlags- und Postversandort Miesbach

21. Dezember 1953 | Nr. 23 | 97. Jahrgang

Glückwünsche des Landrates

Mit Befriedigung dürfen wir feststellen, daß der Aufstieg des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Jahre 1953 weitere Fortschritte machte. Dem Aufbauwillen aller Bevölkerungsschichten ist es zu danken, wenn wir wieder einer geordneten Zukunft entgegensehen können.

Die Früchte dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit, deren Planung und Beginn zum Teil schon Jahre zurückliegen, treten uns in diesem Jahre in besonders hohem Maße vor Augen. Es ist mir deshalb ein Bedürfnis, allen, die durch ihre Arbeit zum Wohle des Kreises und unserer Heimat beigetragen haben, herzlich zu danken. Möge der Gemeinsinn aller Bürger das Begonnene auch im kommenden Jahre in Frieden und Eintracht fortsetzen.

In diesem Sinne wünsche ich der Bevölkerung des Landkreises ein fröhliches Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr.

Landrat Anton Bauer

Inhalt:

Weihnachts- und Neujahrswünsche des Landrates
Nachtragshaushaltssatzung
Aufhebung des Interzonenpaßzwanges
Verkehrsregelung im Sudelfeldgebiet während des Winters 1953/54
Umgehungsstraße Miesbach; hier: Verbots- und Gebotszeichen
Anordnung zum Schutze des Weissachtales
Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks v. 17. 9. 53
Eingliederung der staatl. geprüften Dentisten in den Berufsstand der Zahnärzte
Verbot der Hasenjagd ab 5. 12. 1953
Einfuhr von Zucht- und Nutzrindern aus Österreich
Tierkörperbeseitigung
Sühnetermin bei Beleidigung der Ehefrau
„Leitfaden für Staatsbürgerkunde"
Stellenangebote der Gemeinde Bad Wiessee
Dienstbetrieb beim Arbeitsamt Holzkirchen in der Weihnachts- und Neujahrswoche

Nr. 179

Betreff: **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Miesbach für das Rechnungsjahr 1953.**

Die in der Kreistagssitzung vom 27. 11. 1953 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1953 wird samt den Anlagen gemäß Art. 80 der Landkreisordnung eine Woche lang, vom Erscheinungstage dieses Amtsblatts ab gerechnet, im Landratsamt Miesbach, Zimmer Nr. 6, öffentlich aufgelegt.

EAPl. 941

Nr. 180

Betreff: **Aufhebung des Interzonenpaßzwanges.**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Entschließung vom 27. 11. 1953 Nr. I C 4 - 2080 h 112 zur Kenntnisnahme und Beachtung u. a. folgendes mitgeteilt:

„Mit Wirkung vom 16. 11. 1953 haben die Westalliierten und mit Wirkung vom 25. 11. 1953 auch die sowjetische Besatzungsmacht auf den Interzonenpaßzwang für Deutsche verzichtet. Interzonenpässe werden im Interzonenverkehr nunmehr in beiden Richtungen nicht mehr gefordert. Die Reisenden haben sich lediglich durch einen mit Lichtbild versehenen Personalausweis, wie er bisher in Verbindung mit dem Interzonenpaß für das Überschreiten der Interzonengrenze vorgeschrieben war —, auszuweisen. Während jedoch die Interzonenreisenden aus der Sowjetzone für Besuchsreisen in die Westzonen auch keine Aufenthaltsgenehmigung mehr benötigen, wird eine solche von den Reisenden aus dem Bundesgebiet in die Sowjetzone und den Sowjetsektor von Berlin weiterhin gefordert.

Die Interzonenreisenden aus der Sowjetzone haben ab 25. 11. 1953 als Lichtbildausweis eine „Personalbescheinigung" (Farbe weiß, in der Größe wie der Bundespersonalausweis, jedoch nur zweiteilig), der neben Personalien, Lichtbild, ausstellender Behörde und Unterschrift die Eintragung eines Vermerks der Übergangsstelle und über die mitgeführten Wertgegenstände vorsieht.

Für Reisen von Ausländern (einschließlich Staatenlosen) von und nach der Sowjetzone und Berlin ist der Interzonenpaßzwang nicht aufgehoben. Hierzu müssen langfristige Interzonenpässe wie bisher weiterhin ausgestellt werden. Die Interzonengrenze bleibt auch weiterhin für Ausländer und Staatenlose Paß- und Sichtvermerksgrenze."

Die Gemeinden werden ersucht, dort vorsprechende Personen, die nach Berlin einreisen wollen, entsprechend aufzuklären. Interzonenpässe werden mit sofortiger Wirkung nicht mehr ausgestellt.

EAPl. 519 — 9

Nr. 181

Betreff: **Verkehrsregelung im Sudelfeldgebiet (Gde. Bayrischzell), Spitzinggebiet (Gde. Schliersee) und Wallberggebiet (Gde. Rottach-Egern) während des Winters 1953/54.**

Anordnung:

Auf Grund der §§ 4, 47 u. 49 StVO. i. d. F. vom 24. 8. 1953 (BGBl. I S. 1206) ordnet das Landratsamt als zuständige Verkehrspolizeibehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen folgendes an:

A. Sudelfeldgebiet (Gde. Bayrischzell)

Auf der Alpenstraße Bayrischzell — Sudelfeld (Abzweigung von der Landstraße I. O. Nr. 2075 Miesbach — Bayrischzell bis zur Einmündung auf den Parkplatz vor dem Jugendberghaus Sudelfeld) ist das Parken für Fahrzeuge aller Art auf beiden Seiten der Straße auf folgenden Teilstrecken verboten:

1. Jeweils 300 m unter- und oberhalb des Zufahrtsweges zur Talstation des Skiliftes.

   Ausnahmen: In der Zeit von 8.00 — 17.00 Uhr ist jedoch für PKW und Kräder auf diesem Abschnitt das Parken auf der Bergseite auf eigene Gefahr gestattet. Dabei sind die allgemeinen Beleuchtungsvorschriften genauestens zu beachten.

2. Etwa 500 m vor der Wendeplatte auf dem Sudelfeld bis zum Beginn der Wendeplatte (Parkplatz am Sudelfeld).

B. Spitzinggebiet (Gde. Schliersee).

I.

Auf der Alpenstraße „Spitzingstraße" (von der Abzweigung aus der Ldstr. I. O. Nr. 2075 (Miesbach — Bayrischzell, südlich Neuhaus über Spitzingsattel bis zum derzeitigen Ausbau-Ende einschl.) ist das Parken für Fahrzeuge aller Art verboten.

Ausnahmen: 1. In der Zeit von 9—17 Uhr ist das Parken von Pkw auf der Spitzingstraße bis 200 m nördlich des Spitzingsattels erlaubt, wenn die Fahrer durch Polizeibeamte — im Benehmen mit dem Straßen- und Flußbauamt Rosenheim — eingewiesen werden.

2. Linienomnibusse des Unternehmens Hechenberger, Schliersee, können am Spitzingsattel parken, soweit sie den sonstigen Verkehr nicht stören.

II.

Das Befahren der Spitzingstraße durch Omnibusse ist bei entsprechender Straßenbeschaffenheit nur mit aufgelegten Schneeketten gestattet.

C. Wallberggebiet (Gde. Rottach-Egern).

Auf der Alpenstraße Wallbergzubringer (Abzweigung von der Landstraße I. O. Nr. 2076 südlich Reitham bis zur Einmündung in die private Wallbergstraße) und auf der privaten Wallbergstraße wird für die Strecke, beginnend 100 m vor der Einmündung der Zubringerstraße in die private Wallbergstraße und endigend an der Einmündung der Zufahrt zum oberen Parkplatz der Wallberg AG. in die private Wallbergstraße, ein Halteverbot erlassen.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

I.

Ausnahmen kann das Landratsamt genehmigen.

II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

III.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft und am 31. März 1954 außer Kraft.

EAPl. 140

Nr. 182

Betreff: **Umgehungsstraße Miesbach; hier: Verbots- und Gebotszeichen.**

Das Landratsamt Miesbach ordnet als zuständige Verkehrspolizeibehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen gemäß §§ 3, 4, 47, 49 StVO. folgendes an:

A.) Neue Umgehungsstraße in Miesbach:

I.

Die im Zuge der L. I. O. Nr. 2075 errichtete Umgehungsstraße östlich der Stadt Miesbach wird zwischen Autohaus Fellner und einschließl. ihrer Einmündung in die Landstr. I. O. Nr. 2010 zur vorfahrtsberechtigten Hauptstraße erklärt und insoweit durch Aufstellung des Zeichens für Vorfahrtsstraßen (Bild 52 der Anlage zu StVO) gekennzeichnet.

II.

Folgende Einmündungen bestehender Straßen in die neue Umgehungsstraße sind mit dem Zeichen „Halt! Vorfahrt achten" (Bild 30 a) zu versehen:

a) Einmündung der Schlierseerstraße bei der Turnhalle,
b) Einmündung des Harztalweges.

III.

Die Einmündungen nachfolgender Straßen in die neue Umgehungsstraße sind mit dem Zeichen „Vorfahrt achten!" (Bild 30) zu versehen:

a) Einmündung der Sandstraße bei Autohaus Fellner,
b) Einmündung der bisherigen L. I. O. Nr. 2075 bei Autohaus Fellner,
c) Einmündung der bisherigen L. I. O. Nr. 2075 bei der Turnhalle,
d) Einmündung des Verbindungsweges Schlierseerstraße—Umgehungsstraße bei Eibach,
e) Einmündung der Carl-Fohrstraße,
f) Einmündung des Weges Harzberg-Süd,
g) Einmündung der Harzbergstraße.

IV.

Die L. I. O. Nr. 2010 Rosenheim — Miesbach ist zu beiden Seiten der Einmündungs der Umgehungsstraße bei den Amperwerken mit dem Zeichen „Vorfahrt achten!" (Bild 30) zu versehen.

B.) Kreuzung Haindlberg in Miesbach.

I.

Die Anordnung des Landratsamtes Miesbach vom 25. 4. 52 Nr. 8/2957/140-1 (Amtsblatt Nr. 11/1952) wird aufgehoben.

II.

Das Verbindungsstück der L. I. O. Nr. 2010 (Teilstück Rosenheim—Miesbach) mit der L. I. O. Nr. 2075 (Teilstück Weyarn—Miesbach) am Haindlberg in Miesbach wird zur vorfahrtsberechtigten Hauptstraße erklärt und durch das Zeichen für Vorfahrtsstraßen (Bild 52) gekennzeichnet.

III.

Demgemäß sind die beiden Einmündungen der L. I. O. Nr. 2010 (Teilstück Bad Tölz—Miesbach) in das unter Ziff. II genannte Verbindungsstück am Haindlberg jeweils mit dem Zeichen „Vorfahrt achten!" (Bild 30) zu versehen.

C.) Allgemeines.

I.

Verstöße gegen die vorbezeichneten Anordnungen werden entsprechend den einschlägigen Vorschriften geahndet.

II.

Vorstehende Anordnung tritt **am 6. Dezember 1953** in Kraft.

EAPl. 140

Nr. 183

Betreff: **Anordnung zum Schutze des Weissachtales.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Nat. Sch. G. v. 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung v. 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf.V. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) in der Fassung v. 16. 9. 38 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern folgendes angeordnet:

§ 1.

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Miesbach mit grüner Farbe eingetragene Weissachtal mit Umgebung im Bereich der Gemeinde Kreuth wird dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Ausgenommen hievon sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

Der Schutz bezweckt die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushalts, des Klimas, des Vogelschutzes, der Schädlingsbekämpfung, des Windschutzes usw. und dient nicht zuletzt dem Fremdenverkehr.

§ 2.

Unberührt bleiben hievon die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen. Hiernach ist nach wie vor zulässig: die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei.

Unberührt von den Anordnugen in §§ 2 b und 4 c bleiben insbesondere Auslichtungen und Entsteinungen von Almgrundstücken, welche im Interesse des Almbetriebes mit Zustimmung des Landwirtschaftsamtes und des Forstamtes vorgenommen werden.

§ 3.

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedigungen, insbesondere auch von Wochenendhäusern.

   Ausgenommen von dem Verbot sind:

   1.) Weidezäune aus Holz oder Holzpfosten in Verbindung mit Draht unter Ausschluß der Verwendung von Betonpfosten.

   2.) Bauten mit weniger als 20 qm Grundfläche, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich nach Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen.

   3.) Für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, Arbeiterhütten, Geräteräume und sonstige Betriebsbauten, worüber bei Privatwaldungen im Zweifelsfalle die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Forstamt entscheidet.

Das Verbot gilt nicht für die in dem von der Obersten Baubehörde gebilligten Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehenen, durch dunkel- und hellrote Farbe ausgewiesenen Flächen sowie für Einzelbauten, für die eine Ausnahmegenehmigung der Regierung erteilt wird.

Außerdem können in den für landschaftsgebundene Bebauung vorgesehenen, im Flächennutzungsplan durch rote Schraffierung auf grünem Grund, in der Landschaftsschutzkarte durch gelbrote Farbe ausgewiesenen Gebieten von der Regierung oder der von ihr damit beauftragten Behörde Bauten dann zugelassen werden, wenn die Einfügung sowohl der Gebäude und Einfriedigungen nach Umfang, Zahl, Lage, Gestaltung und Baustoff als auch der Bepflanzung und Gartengestaltung in die Landschaft sowie die für das Landschaftsbild erforderliche Erhaltung der bestehenden Bäume, Büsche, Gehölze und sonstigen Landschaftsteile voll und ganz gewährleistet ist.

b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche.

Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.

c) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft, welche nicht einer am Ort der Pflanzung standortgemäßen Laubholzart angehören, insbesondere von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Bäumen wie Tujen, Hängeweiden, Blaufichten, Trauerbäumen und Buntgehölzen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Obstbäume

d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke.

e) das Lagern und Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hiefür ausdrücklich von der Gemeinde bzw. dem Forstamt bestimmten Plätzen.

f) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen u. dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, oder in den zum Schutz der Landschaft gegen Reklamemißbrauch geltenden Vorschriften zugelassen sind.

§ 4.

Nur mit Zustimmung der höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

a) Die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen einschließlich der Mühlbäche, ihres Uferbereichs, des Uferbewuchses und der Auen sowie jede Veränderung des Wasser- insbesondere Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Dränagen u. dgl.

b) Jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen insbesondere an See-, Fluß- und Bachufern.

c) Die Vornahme von Kahlschlägen, die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern, die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern und in der freien Landschaft,

d) der Bau von Drahtleitungen und Seilanlagen,

e) die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- od. Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, sowie die Erweiterung solcher Betriebe,

f) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5.

In dem in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrandung ausgewiesenen Gebiet der Weissachauen ist außerdem unzulässig:

a) das Beschädigen, Ausreißen, Ausgraben, Pflücken, Schneiden oder Abreißen von Pflanzen und deren Teilen; unberührt bleibt die Weidenutzung,

b) der Umbruch von Wiesen und Weiden,

c) die Waldnutzung auf andere Weise als im Plenterbetrieb zu betreiben.

§ 6.

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 7.

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden. Die Bestimmungen der Anordnungen finden auf den Betrieb der staatseigenen Waldungen mit dem Abmaß keine Anwendung, daß die Forstbehörden vor Maßnahmen, die zu wesentlichen in ihrer Wirkung über den Staatswald hinausgehenden Veränderungen des Landschaftsbildes führen können, die Naturschutzbehörde rechtzeitig beteiligen, wofür die Bestimmungen in § 14 DV. z. Naturschutzgesetz entsprechend gelten. Bei Durchführung der Anordnung in Privatwäldern sind die Forstbehörden gutachtlich zu hören.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DV. hiezu bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände vom Strafgericht erkannt werden.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach in Kraft.

EAPl. 324

Nr. 184

Betreff: **Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 17. 9. 1953** (BuGBl. I S. 1411).

Gewerbetreibende, die am **24. 9. 1953** auf Grund der gewerbspolizeilichen Anmeldung berechtigt waren, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, aber noch nicht in die Handwerksrolle eingetragen waren bzw. sind, **müssen bis 24. 12. 1953 eingetragen sein,** wenn sie das Handwerk auch weiterhin betreiben wollen.

Die Gemeinden werden gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach § 15 der Handwerksordnung eine Person, welche den Betrieb eines Handwerks nach § 1 der Handwerksordnung anfängt, **gleichzeitig mit der nach § 14 der GewO zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 9 Abs. 2) vorzulegen hat.** Das Formblatt für die Eintragung in die Handwerksrolle ist bei der Handwerkskammer erhältlich, genau auszufüllen und wieder bei der Handwerkskammer einzureichen. Für die Handwerkskarte wird ein Lichtbild benötigt (4 × 6 cm).

EAPl. ???

Nr. 185

Betreff: **Eingliederung der staatl. geprüften Dentisten in den Berufsstand der Zahnärzte.** (Bekm. d. BStMdI. v. 23. 11. 1953 Nr. III 8 - 5054/41 (B.StAnz. Nr. 48).

Gemäß vorgen. Bekanntmachung werden alle neubestallten Zahnärzte, bezw. die staatlich geprüften Dentisten, die die Bestallung als Zahnarzt beantragt und erhalten haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich unverzüglich beim 1. Vorsitzenden des zahnärztlichen Bezirksvereins schriftlich und persönlich unter Vorlage der Bestallungsurkunde und des Nachweises über die Staatsangehörigkeit zu melden haben.

Die Meldung dient der Erfassung der Mitglieder des zahnärztlichen Bezirksvereins und der Feststellung, daß Ausschlußgründe nicht vorliegen.

Des weiteren haben sich die neubestallten Zahnärzte unter Vorlage der Bestallungsurkunde bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

EAPl. 501 — 1

Nr. 186

Betreff: **Verbot der Hasenjagd ab 5. 12. 1953.**

Nachdem die bisherigen Ergebnisse der Hasenjagden erkennen lassen, daß der Bestand an Hasen bei weiterer Jagdausübung bedroht erscheint, ordnet daher die Regierung von Oberbayern auf Grund Art. 31 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 BJG. in Verbindung mit § 21 Abs. 3 BundesJG. folgendes an:

a) Der Abschuß von Hasen wird für sämtliche Reviere (eigene und Gemeinschaftsjagdreviere) des Regierungsbezirkes Oberbayern ab **5. Dezember 1953** bis zum Ende der Schußzeit 1953 verboten.

b) Ausnahmeanträge der Jagdberechtigten sind bei der unteren Jagdbehörde einzureichen und von dieser unverzüglich mit Stellungnahme des örtlichen Jagdberaters der Regierung vorzulegen.

Ausnahmen können im allgemeinen nur für Treibjagden und für solche Reviere in Aussicht gestellt werden

1. deren Jagdausübungsberechtigte die Gewähr einwandfreier Hege bieten,
2. die auch in diesem Jahre ausreichend besetzt sind,
3. die in diesem Jahre noch nicht oder nur unbedeutend auf Hasen bejagt wurden.

Nur Anträge, bei denen sämtliche vorgenannten Voraussetzung erfüllt sind, können der Regierung über die untere Jagdbehörde (Landratsamt) vorgelegt werden.

EAPl. 753 — 1